



Richtlinien zur Förderung studentischer Aktivitäten durch den Studierendenrat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Der Studierendenrat (nachfolgend StuRa genannt) möchte Studierende motivieren eigene Initiativen zu ergreifen und künstlerische, kulturelle, politische, wissenschaftliche, sowie pädagogische Projekte außerhalb des Hochschulangebotes zu realisieren.

Daher sollen die gemeinschaftlichen finanziellen Mittel zur Förderung studentischer Initiativen transparent und gleichberechtigt an Studierende ausgeschüttet werden. Um eine entsprechende Transparenz zu erreichen, dient diese Richtlinie als allgemeingültig für alle Studierende und als Leitfaden für den StuRa zur Einschätzung und Einstufung der zur Förderung beantragten Projekte.

Diese Richtlinie gilt für alle Förderungen und Anträge ab dem 08.04.2024.

Inhalt dieser Richtlinie

§1 Zusammensetzung der finanziellen Mittel des StuRa

§2 Staffelung der Förderung in Förderstufe I und II

§3 Kriterien zur Feststellung der Förderwürdigkeit

§4 Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit von Projekten der Förderstufe II

§5 Verfahrensweise

§6 Grundlegendes

Studierendenrat
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar

stura@hfm-weimar.de
hfm-weimar.de/studieren/meine-hochschule/stura.de



StuRa
HfM Weimar



§1

Zusammensetzung der finanziellen Mittel des StuRa


- a) Die dem StuRa zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel setzen sich aus den, mit dem Semesterbeitrag erhobenen Geldern, deren Höhe über die Beitragsordnung geregelt wird, zusammen.
- b) Des Weiteren befürwortet der StuRa in Abstimmung mit der Hochschulleitung Förderungen aus den Mitteln der LZSG (Langzeitstudiengebühren).
-> siehe Ordnung zur Verwendung der LZSG

§2

Staffelung der Förderung in Förderstufe I und II

- I. Zuschuss zur Teilnahme an Wettbewerben, Meisterkursen, Konferenzen, Tagungen, Exkursionen, etc. max. 100 Euro
pro akademisches Jahr
- II. Organisation und Durchführung von Konzerten, Projekten, Workshops und anderen Veranstaltungen
 - a) Kleinere Projekte max. 500 Euro
 - b) Größere Projekte max. 1.000 Euro
 - c) Besonders förderungswürdige Projekte max. 3.000 Euro

Die Einteilung in a), b) oder c) erfolgt nach Vorstellung des Projektes beim StuRa. Ausschlaggebend hierfür sind die Höhe der anfallenden Kosten, der allgemeine Aufwand und die mögliche Reichweite bzw. Außenwirkung.



§3
Kriterien zu Feststellung der Förderwürdigkeit

| Zuschüsse können gewährt werden für: | Zuschüsse können <u>nicht</u> gewährt werden für: |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Werbung• Versicherung• Fahrtkosten• Teilnahmebeiträge• Raummiete• Transport• Ausleihe von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc. <p>Dies gilt nur, solange nicht die Möglichkeit einer Bereitstellung durch die Hochschule besteht.</p> | <ul style="list-style-type: none">• Gagen, Honorare• Präsente, Blumen etc.• Kauf von Technik, Notenmaterial, Instrumenten, etc.• Speisen und Getränke |

§4
Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit von Projekten der Förderstufe II

- Die Hauptinitiative muss von den Studierenden und darf nicht von Lehrenden oder von der Hochschule ausgehen.
- Das Projekt hat ideellen Charakter und dient nicht der finanziellen Gewinnerzielung.
- Das Vorhaben sollte in Weimar erlebbar sein.
- Das Projekt sollte allen HfM-Studierenden kostenlos zugänglich sein. Dies kann beispielsweise auch durch eine öffentliche Generalprobe der Fall sein.
- Kooperationen, z.B. mit anderen Hochschulen, werden ausdrücklich unterstützt.



§5
Verfahrensweise

1. Antragsberechtigung

Alle, ordentlich eingeschriebene, Studierende der HfM Weimar sind berechtigt einen Antrag zu stellen. Eine Vorstellung von Projekten der Förderstufe II während der öffentlichen Sitzung erfolgt nach Einladung durch die Antragstellenden.

2. Antragstellung

Das komplett ausgefüllte Antragsformular, erhältlich online auf der Homepage (<https://www.hfm-weimar.de/studieren/meine-hochschule/stura>) oder im Formular-Center der HfM (<https://www.hfm-weimar.de/studieren/formularcenter>), muss fristgerecht eingereicht werden. Die Anträge werden entweder über das StuRa-Postfach im Fürstenhaus oder per E-Mail (stura.finanzen@hfm-weimar.de) an den StuRa übermittelt.

3. Fristen für die Antragstellung

Förderstufe I: Spätestens vier Wochen nach Projektbeginn, bei Projekten in der vorlesungsfreien Zeit spätestens bis zum 15.10. bzw. 15.04. des jeweiligen Jahres.
Förderstufe II: Spätestens zwei Wochen vor Projektbeginn.

4. Entscheidung über einen Förderantrag

Der StuRa entscheidet nach Eingang des Antrags zumeist in der darauffolgenden Sitzung über die Förderwürdigkeit. Das Ergebnis wird über das Sitzungsprotokoll hochschulintern veröffentlicht, sowie den Antragstellenden per E-Mail mitgeteilt.

5. Abrechnung und Auszahlung

Der StuRa überweist den Förderbetrag ausschließlich rückwirkend und nach Erhalt von Originalrechnungen bzw. -quittungen innerhalb der Verjährungsfrist.

Bei der Errechnung des Förderbetrags sind Abweichungen vom höchsten Förderbetrag möglich.



§6 Grundlegendes

- Eine Förderung besonders herausragender Projekte ist sowohl aus den Mitteln des StuRa als auch der der LZSG möglich. Die Ordnung zur Verwendung der LZSG gibt darüber detailliert Auskunft.
- Dem StuRa muss eine umfassende Finanzübersicht vorgelegt werden. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist möglich, muss jedoch bei der Antragstellung entsprechend angegeben werden. Bei Falsch- oder Nichtangaben behält sich der StuRa vor, die Förderung zurückzuziehen.
- Mehrere Einzelanträge der Förderstufe II zu einem Projekt sind nicht zulässig.
- Sammelanträge der Förderstufe I sind nicht zulässig.
- Alle Veranstaltungen der Förderstufe II müssen öffentlich bekannt gemacht werden und öffentlich zugänglich sein.
- Bei einer Förderung der Förderstufe II sind die Antragstellenden verpflichtet, das StuRa-Logo in geeigneter Form auf Werbemitteln aller Art in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und nach Absprache mit dem StuRa zu verwenden. Die Verwendung des Logos erfolgt nach allgemeinen Design-Vorgaben des StuRa.
- Abschlussprüfungen können nur gefördert werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen in besonderem Maße erfüllt werden.
- Verjährungsfrist:
Fördermittel können nur auf Grundlage von entsprechenden Belegen ausbezahlt werden, die innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung des Antrags eingereicht werden. Danach eingereichte Nachweise werden nicht mehr berücksichtigt. Der Stichtag wird vom StuRa mit der Nachricht zur Bewilligung mitgeteilt und kann bei Projekten der Förderstufe II auf Nachfrage angepasst werden.
Dies gilt nur für Förderungen, die aus Mitteln des StuRa gezahlt werden.
Bei Empfehlung an die LZSG gilt eine Frist von einem Jahr ab der Bestätigung.



- Eine Förderung ist nur bis zu Ausschöpfung der dem StuRa zur Verfügung stehenden Mittel möglich.
Dies kann auch vor Semester- oder Jahresende der Fall sein.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Eine schriftliche Stellungnahme des StuRa kann eingefordert werden.

Die Richtlinie tritt mit Beschluss vom 02.04.2024 in Kraft und gilt für alle Förderanträge mit Eingang ab dem 08.04.2024.

Studierendenrat
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
Platz der Demokratie 2/3
99423 Weimar

stura@hfm-weimar.de
hfm-weimar.de/studieren/meine-hochschule/stura.de





Leitfaden Förderung

Förderantrag und Abrechnungsbogen über Formularcenter oder StuRa Webseiten erhaltbar.

1. Förderantrag ausfüllen und entsprechend der Fristen (siehe Förderrichtlinien) im Postfach oder per E-Mail (stura.finanzen@hfm-weimar.de) einreichen.

2. Nach Erhalt der Förderbestätigung entsprechende Nachweise für die Abrechnung zusammensammeln.

Folgendes könnte als Nachweis dienen:

- Bei Projekten mit Eigenanteil: Überweisungs- oder Zahlungsnachweis mit entsprechender Teilnahmebestätigung
- Rechnungen und Originalquittungen
- Zug- oder Flugtickets als Onlinevariante

3. Ausfüllen des Abrechnungsbogens und Einreichen der entsprechenden Nachweise

- Eingereicht werden kann alles per E-Mail
- Originalrechnungen eindeutig beschriftet über das Postfach des StuRa im Fürstenhaus

4. Nach Bearbeitung durch den StuRa wird die Fördersumme schnellstmöglich auf das angegebene Konto überwiesen.